

Gesetzentwurf

G e s e t z

zur Änderung bauordnungsrechtlicher Vorschriften und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zur Sicherung von Belangen der Landesverteidigung

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar der Landes- oder Bündnisverteidigung dienen.“
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 4 bis 7.
2. § 70 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur für Bauanträge, die ab dem 1. Juli 2024 bei der Bauaufsichtsbehörde eingehen.“
3. § 74 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und darin wird die Angabe „der Absätze 1 und 5“ durch die Angabe „des Absatzes 1“ ersetzt.
4. § 75 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.
5. In § 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
6. In Nummer 11.9 des Anhangs (zu § 60 Abs. 1) werden die Worte „der Landesverteidigung,“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum

Das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nr. 2 wird gestrichen.
2. Artikel 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 Nrn. 1 und 3 am 1. Dezember 2024 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Ge- und Verbote nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht, wenn diese dem unmittelbaren Interesse der Landes- oder Bündnisverteidigung entgegenstehen und das Interesse an der Landes- oder Bündnisverteidigung das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt.“

2. § 10 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Maßnahmen nach Absatz 1, die

1. durch die Klosterkammer Hannover an Kulturdenkmälern im Eigentum oder Besitz einer von ihr verwalteten Stiftung ausgeführt werden, oder
 2. unmittelbar der Landes- oder Bündnisverteidigung dienen,
- bedürfen ebenfalls keiner Genehmigung.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die veränderte sicherheitspolitische Lage in Europa erfordert eine Anpassung der rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen, um die Handlungsfähigkeit in den Bereichen der Landes- und Bündnisverteidigung zu stärken. Hierzu ist es erforderlich, staatliche Verfahren ressortübergreifend so auszugestalten, dass verteidigungsrelevante Maßnahmen effizient und beschleunigt umgesetzt werden können.

Der Gesetzentwurf verfolgt einen integrativen Ansatz, der mehrere Regelungsbereiche miteinander verzahnt. Durch Änderungen insbesondere im Bauordnungsrecht und im Denkmalschutzrecht werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, verteidigungsrelevante Belange stärker zu berücksichtigen, Verfahren zu vereinfachen und Abstimmungsprozesse zu verbessern.

Ziel ist es, die Umsetzung von Maßnahmen der Landesverteidigung zu erleichtern, Planungs- und Genehmigungsprozesse zu beschleunigen sowie relevante staatliche Steuerungsinstrumente auf die geänderten Rahmenbedingungen auszurichten. Damit wird zugleich den zwischen Bund und Ländern vereinbarten Maßnahmen zur Modernisierung von Staat und Verwaltung Rechnung getragen.

Der Gesetzentwurf steht im Kontext einer ressortübergreifend angelegten Strategie zur Stärkung der staatlichen Handlungsfähigkeit und zur Priorisierung verteidigungsrelevanter Belange.

Mit der Änderung der Niedersächsischen Bauordnung sollen deutliche bauordnungsrechtliche Erleichterungen für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, die im weitesten Sinne der Landesverteidigung dienen, komplett aus dem Regelungsbereich der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) entlassen werden, damit für diese umfangreicher und schneller Handlungsspielraum besteht. Dadurch werden sich zukünftig für Niedersachsen weder materielle noch verfahrensrechtliche Vorschriften aus dem Bauordnungsrecht ergeben. Die Komplettentlassung dieser baulichen Anlagen aus dem Regelungsbereich der Niedersächsischen Bauordnung ist somit weitergehend als der Regelungsauftrag Randnummer 60 vierter Spiegelstrich der zwischen dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 4. Dezember 2025 vereinbarten Föderalen Modernisierungsagenda – im Folgenden: Föderale Modernisierungsagenda –, der eine Verfahrensfreistellung von Vorhaben auf militärisch genutzten Liegenschaften vorsieht. Zudem wird als erster Schritt zur Umsetzung des Regelungsauftrages Randnummer 52 der Föderalen Modernisierungsagenda zur Staatsmodernisierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Befristung der Regelung für die Genehmigungsfiktion aufgehoben. Weitere Anpassungen zur Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda folgen mit der nächsten Änderung der Niedersächsischen Bauordnung.

Mit der Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes werden die Regelungsaufträge der Randnummer 60 vierter Spiegelstrich und der Randnummer 90 der Föderalen Modernisierungsagenda umgesetzt, die insbesondere Verfahrensfreistellungen sowie eine zwingende und umfassende Berücksichtigung militärischer Belange der Landes- oder Bündnisverteidigung für das Baurecht vorsehen. Da das Denkmalschutzrecht gemäß § 2 Abs. 17 NBauO zum öffentlichen Baurecht gehört, ist dieser Beschluss auch im Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz umzusetzen. Dadurch werden Maßnahmen, die unmittelbar der Landes- und Bündnisverteidigung dienen, im Anwendungsbereich des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes formell und materiell sehr weitgehend erleichtert.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den Regelungen dieses Gesetzentwurfs sollen Maßnahmen der Landesverteidigung leichter umgesetzt und Planungs- und Genehmigungsprozesse beschleunigt werden.

Die Regelungen zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung dienen der weitgehenden Erleichterung für bauliche Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar der Landesverteidigung dienen. Mit der Herausnahme dieser Anlagen und Einrichtungen aus dem Regelungsbereich der Niedersächsischen Bauordnung werden sich für diese zukünftig für Niedersachsen weder materielle noch verfahrensrechtliche Vorschriften aus dem Bauordnungsrecht ergeben. Insbesondere die Bundeswehr erhält dadurch kompletten Handlungsraum.

Die Befristung der Regelung zur Genehmigungsfiktion wird aufgehoben.

Durch die Regelungen dieses Gesetzentwurfs werden die formellen und materiellen Voraussetzungen für Maßnahmen, die der Landes- oder Bündnisverteidigung dienen im Anwendungsbereich des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes wesentlich erleichtert.

Alternativen für die Gesetzesänderung lassen sich nicht erkennen.

Da der Aufgabenbereich nicht gänzlich neu geordnet, sondern nur novelliert wird, sind grundsätzlich nur die Neuregelungen in eine Finanzfolgenabschätzung einzubeziehen. Auf die Durchführung einer Finanzfolgenabschätzung wird verzichtet.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Durch die Regelungen des Gesetzentwurfs sind keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung zu erwarten, die Rechtsvorschriften des Umweltrechts bleiben unangetastet.

IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Durch die Regelungen zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung entfallen in Niedersachsen alle bauordnungsrechtlichen Anforderungen und somit auch die zur Barrierefreiheit und rollstuhlgerechten Benutzbarkeit. Deshalb kann der Gesetzentwurf Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen haben. Die Bundeswehr erhält mit dem Gesetzentwurf bauordnungsrechtlich freien Handlungsraum, wie und in welchem Umfang sie ihre baulichen Anlagen unter anderem auch für Menschen mit Behinderungen gestalten möchte. Die Anforderungen des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) bleiben hiervon unberührt; auf § 7 NBGG wird besonders hingewiesen.

Durch die Änderungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind keine Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen zu erwarten.

Durch die Regelungen des Gesetzentwurfs sind keine Auswirkungen auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu erwarten.

V. Auswirkungen auf den Mittelstand

Der Gesetzentwurf sieht mit den Änderungen der Niedersächsischen Bauordnung unter anderem deutliche materielle und verfahrensrechtlichen Erleichterungen für baulichen Anlagen, die der Landes- und Bündnisverteidigung dienen vor. Ein zusätzlicher Aufwand für Unternehmen ist deshalb nicht zu erkennen. Erhebliche mittelstandsrelevante Auswirkungen nach § 31 a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen sind durch den Gesetzentwurf deshalb nicht zu erwarten.

VI. Ergebnisse des Digitalchecks

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Digitalisierung. Mit dem Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 732) sind in der Niedersächsischen Bauordnung die Regelungen zur elektronischen Kommunikation aufgenommen worden. Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen in Artikel 1 lassen die in der Niedersächsischen Bauordnung enthaltenen Vorschriften für die elektronische Kommunikation unangetastet.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Bei den Änderungen im vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich insbesondere um materielle und verfahrensrechtliche Vereinfachungen im Bauordnungsrecht und im Denkmalschutzrecht.

Auswirkungen durch die Änderungen der Niedersächsischen Bauordnung auf das Gebührenaufkommen der unteren Bauaufsichtsbehörden sind nicht zu erwarten, da die meisten Baumaßnahmen zu baulichen Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, der obersten Bauaufsichtsbehörde gemäß § 74 Abs. 5 NBauO zur Kenntnis gegeben wurden. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sind Gebühren für Amtshandlungen, zu denen insbesondere eine Landesbehörde, in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land oder eine Behörde des Bundes Anlass gegeben hat, nicht zu erheben.

Auswirkungen durch die Änderungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes auf den Haushalt sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden bauordnungsrechtliche Vorschriften und das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz insbesondere zur Sicherung von Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung geändert.

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Bauordnung):

Mit den Änderungen der Niedersächsischen Bauordnung ist insbesondere beabsichtigt, bauordnungsrechtliche Erleichterungen für bauliche Anlagen, die der Landes- oder Bündnisverteidigung dienen, vorzunehmen.

Zu Nummer 1 (§ 1):

Zu den Buchstaben a und b

Angesichts der Notwendigkeit, dass zur Stärkung der Landesverteidigung in den kommenden Jahren im gesamten Bundesgebiet in erheblichem Umfang und mit hoher zeitlicher Dringlichkeit bauliche Anlagen errichtet werden müssen, besteht ein gesteigertes öffentliches Interesse daran, die hierfür erforderlichen Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen. Daher sollen bauliche Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar der Landesverteidigung dienen, vom niedersächsischen Bauordnungsrecht sowohl hinsichtlich materieller Anforderungen als auch hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Verfahrensregelungen komplett entkoppelt werden.

Damit ist der Gesetzentwurf deutlich weitgehender als der in der zwischen dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 4. Dezember 2025 vereinbarten Föderalen Modernisierungsagenda Regelungsauftrag Randnummer 60 vierter Spiegelstrich, der eine Verfahrensfreistellung von Vorhaben auf militärisch genutzten Liegenschaften vorsieht.

Durch die Formulierung sollen bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar der Landes- oder Bündnisverteidigung dienen, aus dem Geltungsbereich der Niedersächsischen Bauordnung herausgenommen werden. Die Herausnahme aus dem Geltungsbereich der Niedersächsischen Bauordnung hat zur Folge, dass für die entsprechenden Anlagen und Einrichtungen aus dem Landesrecht keine bauordnungsrechtlichen Anforderungen mehr gestellt werden. Dies umfasst insbesondere auch die Anforderungen hinsichtlich Gefahrenabwehr, Standsicherheit, Brandschutz, Technische Baubestimmungen sowie Grenzabständen. Weitere Anforderungen, die sich aus anderen Rechtsgebieten ergeben, etwa aus dem Bauplanungsrecht oder aus dem Umweltrecht, bleiben hingegen bestehen und sind einzuhalten.

Es obliegt künftig dem Bundesministerium der Verteidigung – oder den von diesem hierfür mandatierten Behörden oder Stellen, insbesondere der Bundeswehr – für die Durchführung der entsprechenden Bauvorhaben die erforderlichen technischen, sicherheitsrelevanten und organisatorischen Standards eigenverantwortlich festzulegen. Da die Vorhaben in diesen Fällen außerhalb des regulären bauordnungsrechtlichen Geltungsbereiches in Niedersachsen realisiert werden, trägt die Bundeswehr die alleinige Verantwortung für die Festlegung und Einhaltung der Regelungen, nach denen sie baut. Eine Orientierung an bestehenden technischen und baurechtlichen Normen bleibt ihr unbenommen, jedoch erfolgt die konkrete Bestimmung der anzuwendenden Anforderungen ausschließlich in eigener Zuständigkeit.

Aus Sicht der Landesregierung ist die vorgesehene Verantwortungsübertragung insbesondere auf die Bundeswehr vertretbar und fachlich begründet. Die Bundeswehr stellt als staatliche Einrichtung mit erheblichen administrativen, technischen und sicherheitsrelevanten Ressourcen eine Organisation dar, deren Strukturen und Kompetenzen in wesentlichen Bereichen denen einer eigenständigen Bauverwaltung entsprechen. Sie verfügt über etablierte interne Verfahren, qualifiziertes Fachpersonal sowie über die organisatorische Leistungsfähigkeit, um die mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung baubezogener Aufgaben einhergehenden Anforderungen ordnungsgemäß zu erfüllen.

Durch die Herausnahme der baulichen Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen, die der Landes- oder Bündnisverteidigung dienen, aus dem Geltungsbereich der Niedersächsischen Bauordnung, können für diese auch keine bauordnungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen genutzt werden. Dies gilt beispielsweise auch für örtliche Bauvorschriften.

Durch die Einfügung der neuen Nummer 3 ist die Nummerierung in § 1 Abs. 2 redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 70 a):

Als erster Schritt zur Teilumsetzung des Regelungsauftrages Randnummer 52 der Föderalen Modernisierungsagenda wird die Entfristung der Genehmigungsfiktion als Instrument zur Verfahrensbeschleunigung umgesetzt. Die Befristung dieser Regelung resultierte aus dem Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung vom 6. November 2023.

Der aktuell geltende § 70 a tritt gemäß Artikel 2 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2024 am 1. Juli 2027 außer Kraft, deshalb ist zudem mit dem Artikel 2 auch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum vom 18. Juli 2024 zu ändern.

Zu Nummer 3 (§ 74):

Zu den Buchstaben a und b

Aufgrund der Herausnahme der baulichen Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, ist der bisherige Absatz 5 zu streichen; siehe im Übrigen die Erläuterungen zu Nummer 1 (§ 1). Der bisherige Absatz 6 wird der neue Absatz 5 und ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 4 (§ 75):

Zu den Buchstaben a und b

Aufgrund der Herausnahme der baulichen Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, ist in § 75 Abs. 2 Satz 3 die Nummer 3 zu streichen; siehe im Übrigen die Erläuterungen zu Nummer 1 (§1).

Zu Nummer 5 (§ 84):

Aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 1 ist in § 84 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Zu Nummer 6 (Anhang [zu § 60 Abs. 1]):

Aufgrund der Herausnahme der Regelungen für bauliche Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, ist konsequenterweise die verfahrensfreie Baumaßnahme diesbezüglich in Nummer 11.9 des Anhangs zu streichen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum):

Damit die Regelungen für die Genehmigungsfiktion nicht gemäß Artikel 2 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum vom 18. Juli 2024 am 1. Juli 2027 außer Kraft treten, sind diese Regelungen hier zu streichen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes)

Mit den Änderungen im Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz ist beabsichtigt, Maßnahmen, die unmittelbar der Landes- und Bündnisverteidigung dienen, im Denkmalschutzrecht formell und materiell wesentlich zu erleichtern. Der Gesetzentwurf geht dabei über formelle Verfahrenserleichterungen hinaus, die bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Genehmigung entbehrlich machen. Gleichwohl bleibt das insofern privilegierte Bundesministerium der Verteidigung oder die jeweils zuständige Behörde in der Verantwortung, das materielle Denkmalschutzrecht einzuhalten. Allerdings erfahren sie insofern auch materiellrechtlich eine Erleichterung. Zwar ist eine Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der unveränderten Erhaltungspflicht auch weiterhin vorzunehmen. Allerdings wird die Abwägung im Regelfall zu einem Überwiegen des Interesses an der Landes- und Bündnisverteidigung führen, ohne dass hierfür weitere materiellrechtliche Voraussetzungen vorliegen müssten, die sich auf das jeweilige Kulturdenkmal beziehen. Ausnahmen davon sind nur im Falle des Vorliegens eines atypischen Falls vorgesehen.

Zu Nummer 1 (§ 6):

§ 6 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes regelt die grundsätzliche Pflicht zur Erhaltung von Kulturdenkmälern. § 7 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes legt dar, unter welchen Voraussetzungen dem öffentlichen Interesse an einer unveränderten Erhaltungspflicht von Kulturdenkmälern Grenzen gesetzt sind und daher eine Genehmigung gemäß § 10 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes für Eingriffe in Kulturdenkmale zu erteilen ist. Für das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes und für das öffentliche Interesse an Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sieht der § 7 vor, dass es zwar einer Abwägung des konkurrierenden Interesses mit dem öffentlichen Interesse der unveränderten Erhaltung bedarf, das Tatbestandsmerkmal des Zwingend-Verlangtseins im Sinne einer Alternativenprüfung jedoch nicht erfüllt sein muss. Die genannten öffentlichen Interessen überwiegen das unveränderte Erhaltungsinteresse regelmäßig dann, soweit der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild reversibel ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird.

Im Fall des Vorliegens einer Maßnahme, die der Landes- und Bündnisverteidigung im Bereich von Kulturdenkmälern dient, ist das Vorliegen eines weiteren materiellen, denkmalbezogenen Tatbestandsmerkmals wie der Tiefe des Eingriffs in die denkmalwerte Substanz oder eine Reversibilität des Eingriffs nicht erforderlich, um die Regelwirkung zu entfalten. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass das öffentliche Interesse an der Landes- und Bündnisverteidigung im Regelfall dem unveränderten Erhaltungsinteresse gegenüber so überragend ist, dass es allenfalls in sehr seltenen atypischen Fällen noch zu einer anderen Bewertung kommen kann. Um der Regelung ein entsprechendes, auch systematisch erhebliches Gewicht zu verleihen, erhält die Regelung zur Landes- und Bündnisverteidigung einen neuen eigenständigen Absatz 4 in § 6 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Durch die Verwendung des Wortes „unmittelbar“ soll sichergestellt werden, dass nicht jede nur mittelbar der Landesverteidigung dienende Maßnahme ausreicht. Es muss sich um Maßnahmen handeln, die tatsächlich für die Organisation der Landes- und Bündnisverteidigung erforderlich sind.

Ein Ausschluss dieser Maßnahmen vom Geltungsbereich des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes wie er im Bauordnungsrecht vorgesehen wird, ist gleichwohl nicht angezeigt, da das öffentliche Interesse an der unveränderten Erhaltung von Kulturdenkmälern in sehr seltenen atypischen Fällen weiterhin überwiegen kann. Dies wird durch die Formulierung „in der Regel“ verdeutlicht. Hinsichtlich der in Betracht kommenden atypischen Fälle wird auf die Nummer 3 Abs. 6 bis 8 der Anlage des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 15. August 2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 359) verwiesen. Es muss sich dabei um Maßnahmen an

Kulturdenkmalen handeln, die aufgrund der Bedeutung des konkreten Denkmals nicht per se hinzunehmen sind. Dies kommt für herausragend bedeutende Baudenkmale wie zum Beispiel UNESCO-Welterbestätten in Betracht, da sich Deutschland völkerrechtlich zum Erhalt des Welterbes und damit zu der Einhaltung der dazu erforderlichen denkmalfachlichen Standards verpflichtet hat. Hier überwiegt das öffentliche Interesse an Maßnahmen der Landes- und Bündnisverteidigung nicht bereits regelhaft. Bei diesen Objekten ist die Welterbeverträglichkeit besonders zu prüfen. Darüber hinaus kann ein atypischer Fall bei baulichen Anlagen vorliegen, wenn diese einen herausragenden Geschichts- oder Kunstwert haben, weil sie eine außergewöhnliche architektonische Qualität aufweisen, weil sie für die Architekturgeschichte epochenbestimmend oder weil sie im Rahmen ihrer nationalen Bedeutung identitätsstiftend sind.

Liegt ein solcher atypischer Fall vor, greift die Regelvermutung des neuen Absatzes 4 nicht, vielmehr muss dann das Interesse an Maßnahmen zur Organisation der Landes- und Bündnisverteidigung gegenüber dem Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals weiter abgewogen werden. Auch hier ist das gesetzgeberische Ziel der Landes- und Bündnisverteidigung mit erheblichem Gewicht zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2 (§ 10):

Neben der materiellen Erleichterung ist für die ergänzend in § 10 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes genannten Maßnahmen zukünftig formell eine Genehmigung nicht mehr erforderlich, soweit die Maßnahme unmittelbar der Landes- oder Bündnisverteidigung dient. Um diese Verteidigungsrelevanz zu beurteilen, ist die Einbindung einer für die Aufgaben der Bündnis- und Landesverteidigung zuständigen Behörde erforderlich. Ist dies nicht der Fall, ist eine Genehmigung weiterhin erforderlich. Die Überwachung ist mithin Tatbestandsmerkmal für die Genehmigungsfreiheit.

Auf eine Verlagerung der für Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bisher bei Planungsbeginn vorgeschriebenen Anzeige an das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme nur für Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes wird hier verzichtet, da diese Verlagerung im Zuge des parallel laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur umfassenderen Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes für alle Maßnahmen nach § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vorgesehen ist.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, damit die Regelungen möglichst zügig gelten.